

Förderrichtlinie über die Bedingungen der Finanzierung der Jugendverbandsarbeit im Land Berlin

Mit Ergänzungen für die Jahre 2023-2025

Teil 1 - Allgemein

1. Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach § 74 SGB VIII i.V.m. § 47 AG KJHG nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage des § 7 AG KJHG Zuwendungen für die allgemeine Jugendverbandsarbeit. Ein Anspruch auf Förderung folgt aus diesen Förderrichtlinien nicht.

Gefördert werden Jugendverbände im Sinne von § 12 SGB VIII. Mit der Förderung sollen die in § 11 SGB VIII beschriebenen Aufgabenfelder sowie eine angemessene Grundausstattung für Geschäftsstellen und Personal gewährleistet werden. Die Grundsätze gelten nur im Zuständigkeitsbereich der Förderung im Sinne von § 47 Abs. 2 AG KJHG.

2. Zuwendungsempfänger

(1) Für eine auf Dauer angelegte Förderung sind Jugendverbände im Sinne von § 12 Abs. 2 SGB VIII antragsberechtigt. Sie müssen nach § 75 SGB VIII anerkannt sowie landesweit tätig sein und in diesem Zusammenhang folgende Kriterien erfüllen:

- a) die Satzung und die pädagogische Praxis muss demokratische Strukturen aufweisen und somit die Selbstbestimmung von jungen Menschen ermöglichen,
- b) es muss mind. 300 namentlich benennbare Mitglieder geben,
- c) in mind. 5 Berliner Bezirken müssen öffentlich bekannte Treffpunkte vorhanden sein,
- d) die eigenständige Verfügbarkeit über die Finanzen ist erforderlich,
- e) ein Weisungsrecht des demokratisch gewählten Vorstands gegenüber beruflichen Mitarbeiter* innen ist gegeben,
- f) Interessensvertretung junger Menschen / Vernetzung durch Mitwirkung in mindestens 3 außerverbandlichen Gremien muss gegeben sein,
- g) die Arbeit muss auf Dauer angelegt sein.

Diese Kriterien müssen auf Aufforderung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung jederzeit nachweisbar sein.

(2) Haben Dachverbände oder ähnliche Organisationen die Antragstellung von Zuwendungen übernommen, sind die Mitgliedsverbände für den entsprechenden Förderbereich grundsätzlich nicht mehr antragsberechtigt.

(3) Eine Förderung der Jugendverbände setzt weiterhin voraus, dass der Träger seinen Wirkungskreis in Berlin hat und seine Mitglieder überwiegend aus Berliner Kindern und Jugendlichen bestehen.

(4) Der Landesjugendring Berlin als freiwilliger Zusammenschluss von Berliner Jugendverbänden wird gesondert durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gefördert.

(5) Studierendenverbände können nicht gefördert werden. Parteinaher politische Jugendorganisationen sind keine Jugendverbände im Sinne des § 12 SGB VIII und fallen deshalb nicht unter diese Förderrichtlinie.

3. Zuständigkeiten

Nach § 47 Abs. 2 AG KJHG ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung für die Förderung überbezirklicher Verbände zuständig. Gem. den §§ 2 und 4 Abs. 1 der mit dem Landesjugendring Berlin e.V. geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendbildungsstätten (im folgendem „Rahmenvereinbarung“) im Land Berlin leitet die Zentralstelle beim Landesjugendring Berlin die Zuwendungsmittel an die Träger der Jugendverbände weiter. Die Weiterleitung erfolgt unter Berücksichtigung von Nr. 12 AV § 44 LHO und den Bedingungen dieser Förderrichtlinie.

4. Art und Modalitäten der Förderung

(1) Die Förderung der Jugendverbände wird als Festbetrag gewährt.

(2) Grundlage für die Förderung der Jugendverbände sind erreichte Förderpunkte (mit zwei Dezimalstellen). Die Gesamtpunktzahl von 1.000 Punkten entspricht der jeweils für die Förderung der Jugendverbände in einem Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Gesamtsumme. Ein Förderpunkt entspricht demnach einem Tausendstel der Gesamtfördersumme.

(3) Die Berechnung der Förderpunkte erfolgt nach Leistungsstufen und Bewertungen der Leistungsparameter, die gem. § 6 der Rahmenvereinbarung über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendbildungsstätten von einem Steuerungsgremium festgelegt werden.

(4) Die Grundlage für die Berechnung der Leistungsstufen bilden die von den Jugendverbänden zu liefernden Daten der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre (in der Regel im Sommer eines Jahres die Daten der letzten drei Jahre für die Berechnung der Leistungspunkte im folgenden Jahr).

(5) Erhobene Leistungsparameter sind die Anzahl von JuleiCas, die Anzahl von geförderten Teilnahmetagen in der außerschulischen Bildung, bei Internationalen Jugendbegegnungen sowie bei Ferienmaßnahmen. Es gilt jeweils der Mittelwert der drei betreffenden Haushaltsjahre.

(6) Jugendverbände werden nach diesem Modell nur gefördert, soweit sie die Kriterien des Punktes 2 (1) erfüllen und bei „JuleiCa“ und mind. einem Maßnahmenbereich im Mittel von drei Jahren die Förderstufe 1 erreichen.

(7) Jugendverbände, die zwar die Kriterien des Punktes 3 erfüllen, aber bei „JuleiCa“ und mind. einem Maßnahmenbereich im Mittel von drei Jahren nicht die Förderstufe 1 erreichen, können eine Einstiegsförderung von 2.000,- Euro für Maßnahmen beantragen. Diese „Basisfinanzierung“ kann auch über mehrere Jahre gewährt werden.

(8) Die Jugendverbände im Landesjugendring Berlin haben die Möglichkeit, Vereinbarungen zur Umsetzung der Förderrichtlinie in ihren Gremien zu treffen. Diese werden rechtzeitig der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt und mit dem Steuerungsgremium abgestimmt.

(9) Der Landesjugendring Berlin als freiwilliger Zusammenschluss von Berliner Jugendverbänden wird mit Personal-, Maßnahmen- und Sachmitteln gesondert durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gefördert.

Teil 2 - Maßnahmenförderung

a) Förderung von Kursen der außerschulischen Jugendbildung

1. Gegenstand der Förderung

Kurse der außerschulischen Jugendbildung sollen jungen Menschen, ggf. Multiplikatoren, Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politischen und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Natur, Technik und Wissenschaft vermitteln und damit die Urteilsbildung über gesellschaftliche Zusammenhänge und Konflikte sowie die Förderung eigenen Ausdrucksvermögens ermöglichen. Die Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen soll ebenso wie das Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein gestärkt werden. Den Grundsätzen liegt ein Begriff von politischem und sozialem Lernen zugrunde, zu dem auch musisch-kulturelle und ökologisch/naturkundliche Bildung gehören. Um diese Ziele zu erreichen, können auch Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen (z. B. Jugendgruppenleiterseminare) nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

2. Fachliche Voraussetzungen

(1) Zuschüsse für Kurse der außerschulischen Jugendbildung sind Leistungen der Jugendhilfe, die in diesem Programm grundsätzlich nur für junge Menschen nach Vollendung des achten und vor Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden können. An einer Maßnahme müssen mindestens 8 Teilnehmer*innen teilnehmen. Die Bewilligungsbehörde kann der Einbeziehung einer angemessenen Anzahl älterer Leitungskräfte - nach pflichtgemäßem Ermessen - aufgrund der Antragsbegründung bzw. der Angaben im Verwendungsnachweis zustimmen. Bei Kursen für Multiplikatoren entfällt die Altersgrenze. Referenten/ Referentinnen können für die Tage ihrer Anwesenheit in die Anzahl der Zuschussberechtigten einbezogen werden, sofern sie nicht an der Lehrgangsstätte beschäftigt sind. Sie sind in die Teilnehmerliste aufzunehmen, gegebenenfalls mit einem Hinweis über die Anwesenheitsdauer.

(2) Die Dauer der Veranstaltung soll mindestens einen und höchstens sieben Programmtage betragen. Volle Programmtage müssen wenigstens 6 Stunden Bildungsprogramm umfassen. Sofern wenigstens 3 Stunden Bildungsprogramm absolviert werden, wird ein halber Programmtag berechnet. Kurse können auch außerhalb Berlins stattfinden. Sie sollen einen in sich geschlossenen Stoffplan aufweisen. Regelmäßige Zusammenkünfte im Rahmen der normalen Gruppenarbeit sowie Sitzungen, Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit im Organisationsinteresse gelten nicht als Kurse.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Es wird ein Festbetrag für Kurse ohne Übernachtung in Höhe von bis zu 11,00 € je Tag und Teilnehmer/-in (für 2023-2025: 22,00 EUR) gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende Höchstbetrag.

(2) Es wird ein Festbetrag für Kurse mit Übernachtung in Höhe von bis zu 23,00 € je Tag und Teilnehmer/-in (für 2023-2025: 46,00 EUR) gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende Höchstbetrag.

(3) Bei Trägern, die regelmäßig mehrere Kurse durchführen, gelten die Beträge als Durchschnittswert für alle durchgeführten Maßnahmen eines Jahres.

b) Förderung von sozialpädagogischen Ferien- und Freizeitmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sozialpädagogische Ferien- und Freizeitmaßnahmen verbandlicher Träger, die von ihrer Ausgestaltung her geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu verantwortlichen Verhaltensweisen und zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt anzuregen.

2. Fachliche Voraussetzungen

(1) Zuschüsse für sozialpädagogische Ferien- und Freizeitprojekte sind Leistungen der Jugendhilfe, die in diesem Programm grundsätzlich nur für junge Menschen nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden können. Die Bewilligungsbehörde kann der Einbeziehung einer angemessenen Anzahl älterer Leitungskräfte zustimmen. Angemessen sind regelmäßig bei geschlechtshomogenen Gruppen je angefangene acht Kinder oder Jugendliche eine ältere Leitungskraft, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen je angefangene acht Kinder oder Jugendliche je eine männliche und weibliche ältere Leitungskraft.

(2) Ferien- und Freizeitprojekte sollen in den Sommerferien grundsätzlich mindestens sieben Tage und nicht mehr als 28 Tage dauern. Kurz- und Vorbereitungszeiten außerhalb der Sommerferien dürfen drei Tage nicht unterschreiten. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Teilnehmezahl darf zehn nicht unterschreiten.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Es wird ein Festbetrag in Höhe von bis zu 8,00 € je Tag und Teilnehmer/-in (für 2023-2025: 22,00 EUR) (An- und Abreisetag gelten als ein Tag) gewährt. Die Tagessätze schließen Fahrtkosten und alle im Zusammenhang mit den Ferien- und Freizeitmaßnahmen stehenden weiteren Aufwendungen ein.

(2) Bei Trägern, die regelmäßig mehrere Maßnahmen durchführen, gelten die Beträge als Durchschnittswert für alle durchgeführten Maßnahmen eines Jahres.

(3) Bei der Durchführung der geförderten Ferien- und Freizeitmaßnahmen sind die im Land Berlin und am Ort der Durchführung des Projekts jeweils geltenden einschlägigen Gesetze sowie andere Rechtsvorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für

- a) ordnungsbehördliche Genehmigungen,
- b) Bestimmungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- c) Bestimmungen des Gesundheitsschutzes (zum Beispiel Infektionsschutz, Trinkwasser, Küchenbetrieb, Abwasser, Fäkalien),
- d) Bestimmungen über die Unterbringung Minderjähriger, soweit nach landesgesetzlicher Regelung für Ferienlager anwendbar, und
- e) die Bestimmungen über das Baden und Schwimmen mit Kinder- und Jugendgruppen

(4) Bei der Teilnahme von Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten einzuholen.

c) Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

1. Gegenstand der Förderung

Internationale Begegnungen sollen die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und ihr gemeinsames Lernen über Grenzen hinweg ermöglichen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden, Gegenbesuche sind anzustreben. Gefördert werden Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen Berliner Träger im Inland oder im Ausland. Außerdem werden im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit Begegnungen mit Fach- und Leitungskräften der Jugendarbeit gefördert.

2. Fachliche Voraussetzungen

(1) Zuschüsse für internationale Begegnungen sind Leistungen der Jugendhilfe, die in diesem Programm grundsätzlich für junge Menschen nach Vollendung des 10. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden können. Die Teilnahme von Kindern nach Vollendung des 8. und bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Zentralstelle. Die Gruppe aus Deutschland muss mindestens 5 Teilnehmende umfassen. Die Partnergruppe soll eine vergleichbare Größe haben. Die Zentralstelle kann der Einbeziehung einer angemessenen Anzahl älterer Leitungskräfte - nach pflichtgemäßem Ermessen - aufgrund der Antragsbegründung bzw. der Angaben im Verwendungsnachweis zustimmen. Für

Begegnungen mit Fach- und Führungskräften entfällt die Altersgrenze. Bei den ausländischen Teilnehmern/Teilnehmerinnen können Über- oder Unterschreitungen der Altersgrenze toleriert werden. Die mit dem Antrag einzureichende Programmplanung mit dem Partner soll sicherstellen, dass das beabsichtigte Programm durchführbar und nicht unrealistisch ist. Dies ist gegebenenfalls durch Vorlage des Schriftverkehrs - in deutscher Übersetzung - nachzuweisen. Reisebüros oder andere Reisedienste und Touristikgesellschaften oder Ämter werden grundsätzlich nicht als Begegnungspartner anerkannt. Für die erfolgreiche Durchführung einer Begegnung im Ausland ist eine gründliche Vorbereitung der deutschen Teilnehmer*innen zweckmäßig. Diese sollte neben Informationen technischer Art auch eine Einführung in die Landeskunde, Politik und Kultur des Partnerlandes umfassen. Die Vorbereitung soll außerdem den Jugendlichen Gelegenheit geben, das Programm der Begegnung gestaltend zu beeinflussen. Um eine sachkundige Vor- und Nachbereitung zu gewährleisten können bis zu 4 Tagessätze ohne oder mit Übernachtung nach Punkt a), Nr. 3.1 und 3.2 abgerechnet werden.

(2) Die Dauer der Veranstaltung soll mindestens 5 und höchstens 14 Tage betragen (ohne An- und Abreisetag). Internationale Begegnungen mit überwiegend touristischem Charakter oder mit Erholungsschwerpunkt sowie Besichtigungs- und Rundreisen können nicht gefördert werden. Begegnungen mit Partnergruppen können durchaus an unterschiedlichen Orten stattfinden.

(3) Begegnungen können in der Regel nicht gefördert werden, soweit sie in den Aufgabenbereich des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW), des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) und des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) gehören.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Bei Begegnungen in Berlin bemisst sich die Zuwendung wie folgt:

Es wird ein Festbetrag für Maßnahmen ohne Übernachtung in Höhe von bis zu 11,00 € je Tag und Teilnehmer/in (für 2023-2025: 22,00 EUR) gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende Höchstbetrag. Es wird ein Festbetrag für Maßnahmen mit Übernachtung in Höhe von bis zu 23,00 € je Tag und Teilnehmer/-in (für 2023-2025: 46,00 EUR) gewährt. Bei halben Programmtagen halbiert sich der entsprechende

Höchstbetrag

(2) An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

(3) Bei Trägern, die mehrere Internationale Begegnungen durchführen, gelten die Beträge als Durchschnittswert für alle durchgeführten Begegnungen eines Jahres.

(4) Für notwendige Sprachmittler kann zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 40,00 € je Tag gewährt werden. Fahrtkostenzuschläge und Taschengeld für die ausländischen Teilnehmer*innen sind ausgeschlossen. In zu begründenden Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen möglich.

(5) Für Begegnungen im Ausland können die deutschen Teilnehmer*innen nur einen Fahrtkostenzuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt nicht mehr als 75 v. H. der Gesamtfahrtkosten. Der Zuschuss soll 360,00 € je Teilnehmer*in nicht übersteigen. Gegebenenfalls können vom für Jugend zuständigen Bundesministerium herausgegebene Durchschnittssätze entsprechend Anwendung finden.

Anlage zu der Förderrichtlinie

Leistungsstufen und Bewertung der Leistungsparameter

Bewertung der Leistungsparameter

Anzahl von ausgestellten JuleiCas	22,3 % = 257 Punkte
Anzahl von Teilnahmetagen in der außerschulischen Bildung	33,4 % = 385 Punkte
Anzahl von Teilnahmetagen bei Ferienmaßnahmen	21,5 % = 248 Punkte
Anzahl von Teilnahmetagen bei Internat. Jugendbegegnungen	22,8 % = 263,5 Punkte
	100 % = 1.153,5 Punkte

Leistungsstufen

JuleiCa		TNT Kurse		TNT Ferien		TNT IB	
Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe	Anzahl	Stufe
10	1	200	1	500	1	100	1
40	2	600	3	1.800	4	350	3
100	4	1.150	5	3.400	5	800	6
300	6	3.500	8	4.900	6	2.200	8
500	8	6.000	10	8.000	7	4.000	10
750	10	8.000	11	11.000	8	7.000	11
1.000	11	10.000	12	14.000	9	10.000	12
				18.000	10		

Bei Kursen und Ferienmaßnahmen muss bei jeder Maßnahme die Höhe der eingesetzten Landesmittel mindestens 75% der eingeworbenen Drittmittel betragen.

Teilnahmetage im Bereich Internationale Begegnungen geben die Summe von landesmittelgeförderten und drittmittelgeförderten Teilnahmetagen an. Gezählt werden immer sowohl die deutschen als auch die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Drittmittelgeförderte IB müssen sinngemäß den Vorgaben der Berliner Grundsätze über die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen entsprechen.

Entsprechende Nachweise sind für Prüfzwecke für die Dauer von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Nachfrage vorzulegen.

Beschluss der Steuerungsgruppe
8.11.2022

Das Fördermodell für die Jugendverbandsarbeit wird für die Jahre 2023 bis einschließlich 2026 angepasst, um die im Zusammenhang mit der Coronapandemie entstehenden Folgen für die Förderung der Jugendverbände abzumildern.

Die in der Anlage zur „Förderrichtlinie über die Bedingungen der Finanzierung der Jugendverbandsarbeit im Land Berlin“ festgelegte Anzahl von Juleicas bzw. TNT Kurse, Ferien und IB, die zur Erreichung einer Stufe notwendig ist, wird angepasst.

Die jeweils erforderliche Anzahl von Juleicas bzw. TNT zur Erreichung einer Stufe richtet sich nach der insgesamt durch alle geförderten Jugendverbände erreichten Anzahl der Juleicas bzw. TNT. Diese wird ins Verhältnis zur jeweiligen Gesamtzahl aus dem Durchschnitt der Jahre 2017, 2018 und 2019 gesetzt. In diesem Verhältnis wird die Anzahl der zu Erreichung einer Stufe erforderlichen Juleicas bzw. TNT abgesenkt.

Sollte die Gesamtzahl der Juleicas bzw. TNT über der des Durchschnitts der Jahre 2017, 2018 und 2019 liegen, gilt die Anlage zur Förderrichtlinie.